

Besuchs- und Verhaltensregeln

29.04.2022

Ausgangslage

Die Anforderungen an die Pflegeeinrichtungen definieren im Wesentlichen

- die Infektionsschutzverordnungen des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung
- die Pflege-Covid-19-Verordnung Berlins in der jeweils geltenden Fassung
- die Standards des Robert-Koch-Instituts und darauf basierende Standards von Behörden.

Am Standort Werlseestraße besteht die Herausforderung, geeignete Besuchsregelungen für insgesamt bis zu 406 Bewohner*innen und Gäste der Kurzzeitpflege Werlseestraße und des Seniorenzentrums Köpenick zu ermöglichen.

Die Besuchsmenge ist begrenzt durch:

- die räumlichen Gegebenheiten:
 - je Bewohnerzimmer können zeitgleich maximal 2 Besucher*innen zugelassen werden, wenn die Hygieneanforderungen erfüllt werden sollen;
 - in den drei zentralen Besuchsräumen sind – je nach Haus – zeitgleiche Besuche für 2 bis 4 Bewohner*innen möglich; i.d.R. ist eine Begrenzung auf 2 Besucher*innen pro Bewohner*in nötig, wenn die Hygieneanforderungen erfüllt werden sollen;
- die Zugangssituation: Eine ordnungsgemäße Dokumentation und Verfolgung der Besuche sind erforderlich. Diese erfordert den Zugang über den zentralen Empfang.

Hygieneregeln

Mit der Anmeldung und dem Betreten der Einrichtungen verpflichten Sie sich zur Einhaltung der in unseren Einrichtungen geltenden Regelungen.

Im Zugangsbereich wird mittels Aushänge auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

Die **Hände** sind beim Betreten und Verlassen der Einrichtung zu **desinfizieren**. Es ist ein Desinfektionsmittelspender im Zu- bzw. Ausgangsbereich vorhanden.

Der vorgegebene **Mindestabstand von 1,5 m** zu allen Personen ist überall einzuhalten.

Für die Besuchszeit gilt:

Besucher*innen haben zu jeder Zeit in den Häusern der Einrichtungen (**Innenbereich**) eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen**; Mund und Nase müssen bedeckt sein.

Der **Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln** im Bewohnerzimmer, in den Besuchsräumen und im Garten ist bei Einhaltung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5 m zu allen Personen gestattet.



Generelle Besuchsregelungen

Besuche sind **täglich** in der Zeit von **10:00 bis 19:00 Uhr** erlaubt. An den Tagen **Dienstag** und **Donnerstag** sowie **Samstag** sind Besuche bereits ab **09:00 Uhr** möglich.

Der Besuch kann **unangekündigt** erfolgen.

Bewohner*innen können im **Zimmer** von 2 Personen und im **Freien** (Garten, außerhalb des Grundstücks) auch von mehr als 2 Personen besucht werden.

Anmeldung und Verabschiedung

Vor dem Besuch ist für jede*n Besucher*in **stets eine umgehende Anmeldung an der Rezeption** im Haus 2 erforderlich!

Kein Zutritt wird Personen gewährt, die unter Fieber oder Atemwegssymptomen (z.B. Atemprobleme, Husten) leiden.

Besuch auf dem Wohnbereich

Begeben Sie sich auf direktem Weg in den Wohnbereich und dort zum Zimmer der Bewohner*in. Der Besuch findet **auf dem Zimmer** statt. Das Verweilen im Gang, den Gemeinschaftsräumen und das Aufsuchen der Dienstzimmer sind zu vermeiden. Der Garten sowie die Umgebung können genutzt werden.

Besuch in den Besuchsräumen oder im Garten

Für Haus 1 ist als Besuchsräum der Vorraum zum Wintergarten, für Haus 2 der Raum 018 neben der Cafeteria und für Haus 3 das Foyer vorgesehen.

Begeben Sie sich auf direktem Wege dahin. Beachten Sie die entsprechenden räumlichen Abgrenzungen. Der Garten sowie die Umgebung können genutzt werden. Für einen plötzlichen Schlechtwettereinbruch stehen die Besuchsräume in den Häusern zur Verfügung, falls diese nicht bereits belegt sind.

Unsere **Cafeteria** ist für Sie i.d.R. am Nachmittag geöffnet. Die Öffnungszeiten sowie Hygienevorschriften entnehmen Sie bitte dem aktuellen Aushang.

Hinweise zu Außer-Haus-Aktivitäten

Außer-Haus-Aktivitäten, die auf direktem Weg erfolgen (z.B. Arztbesuch, Spaziergänge außerhalb der Einrichtung, Besuch der Bölschestraße), sind i.d.R. ohne nachträgliche Isolation möglich.

Besuche außerhalb der Einrichtung **bei Angehörigen und Freunden, in Gaststätten, zu sonstigen Veranstaltungen** u.dgl. sind nach Abstimmung mit den Pflegedienstleitungen unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln zulässig.

Diese Aktivitäten führen für **nicht geimpfte** Bewohner*innen zu einer **Isolation von mindestens 10 Tagen im Zimmer**. Am 5., 10. und ggf. 14. Tag erfolgt ein PoC-Antigen-Schnelltest.

Für Bewohner*innen **mit vollständigem Impfschutz** ist eine Isolation nicht nötig. Zur Absicherung wird am 5. Tag und 8. Tag ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt. Sollten Symptome auftreten, ist eine Isolation obligatorisch.



Zu beachten ist jeweils: Der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen ist überall einzuhalten; bei geringerer Entfernung zu anderen Personen sowie in Räumen ständiges Tragen der vorgeschriebenen Maske, Mund und Nase müssen bedeckt sein.

Mitbringen von Waren und Sachen für Bewohner*innen

- Besucher*innen können die mitgebrachten Waren und Sachen den Bewohner*innen selbst übergeben.
- Waren können für alle Bewohner*innen an der Rezeption abgegeben werden. Wenn die Weitergabe erst am Nachmittag oder am Wochenende erfolgt, werden verderbliche Waren kühl gelagert.

Konzept zur Testung von Besuchenden

Seit dem 28.04.2022 gilt als Voraussetzung für den Besuch in einer unserer Einrichtungen die Testpflicht für ungeimpfte Personen! Die Testpflicht für Geimpfte und Genesene entfällt. Diese müssen ihren Impfstatus an der Rezeption nachweisen.

Ungeimpfte Personen wird der Kontakt zu Bewohner*innen nur dann gewährt, wenn sie eine schriftliche oder national anerkannte digitale Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden vor Besuchsbeginn durchgeföhrten PoC-Antigen-Schnelltests.

Für ungeimpfte Personen bieten wir ab 02.05.2022 Testungen zu folgenden Zeitkorridoren an:

- **Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 10:00 Uhr**

Wir akzeptieren auch einen **von einem Arbeitgeber bereits durchgeföhrten Schnelltest** mit negativem Ergebnis. Nachstehend finden Sie die nötigen Informationen, die in einer solchen Bescheinigung stehen müssen:

- Name und Adresse der Teststelle inklusive der ausführenden Person
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
- Name und Hersteller des verwendeten Schnelltests
- Testergebnis: positiv oder negativ
- Datum, Stempel und Unterschrift der ausführenden Teststelle.

Wir akzeptieren nur Antigen-Tests nach § 1 Satz 1 Coronavirus-TestV zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) mit entsprechender CE-Kennzeichnung. Eine Liste dieser akzeptierten Tests finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: <https://www.bfarm.de>.

Hinweis: Wer eine solche Bescheinigung fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar.

Selbsttests aus Apotheken, Drogerien etc. werden von uns nicht akzeptiert.

Aus logistischen und hygienischen Gründen werden wir den Zutritt zu den Testungen erst ab 08:00 Uhr gestatten.



Ansprechpartner für Hygiene- und Besuchskonzept

Herr Lars Schreiber, Einrichtungsleitung Seniorenzentrum und Leiter Planungsstab Werlseestraße, ist der zentrale Ansprechpartner hinsichtlich der jeweiligen Regelungen, erreichbar unter der E-Mail l.schreiber@sozialstiftung-koepenick.de.

Abschließender Hinweis

Alle vorgenannten Regeln stehen unter Vorbehalt. Aufgrund aktuell geänderter Gesetzeslage, etwaigen Anweisungen von Behörden sowie aktuellen Gegebenheiten behalten sich Geschäftsführung bzw. Einrichtungsleitungen vor, abweichende Festlegungen zu treffen, auch kurzfristig.

Bei Nichteinhaltung der Regeln behält sich die Sozialstiftung Köpenick die umgehende Wahrnehmung des Hausrechts vor.